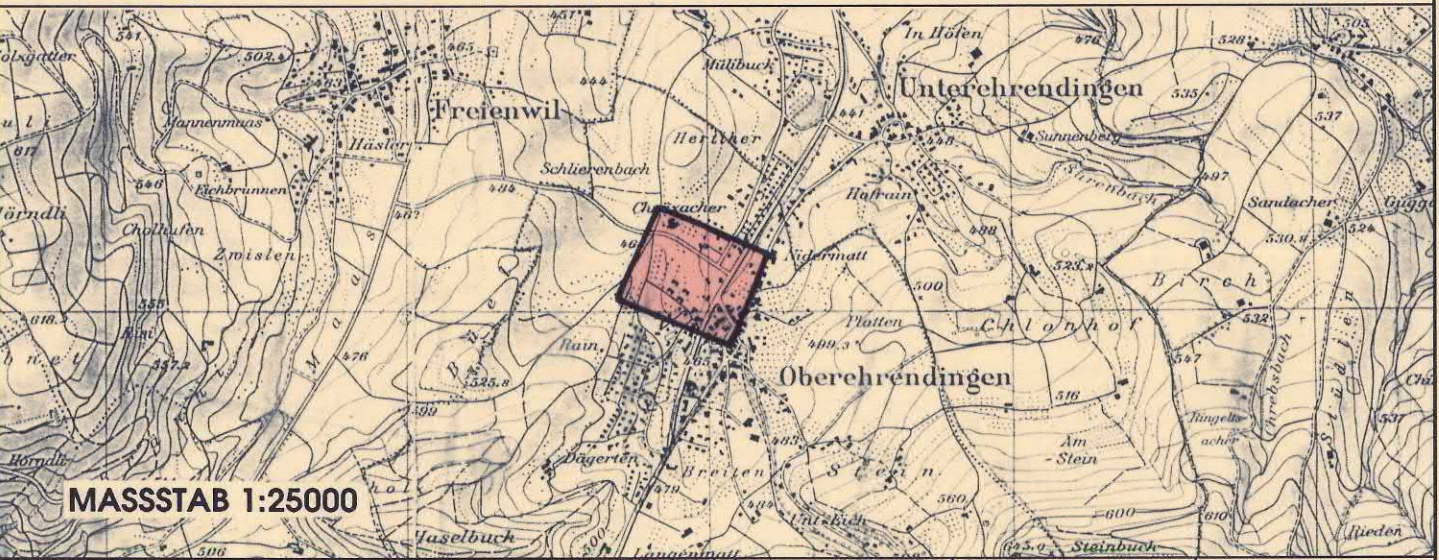


Kommunaler Ueberbauungsplan "Hofwies"

TEILAENDERUNG 1992
GEBIET NORD / KREUZSTRASSE

1:1000



MASSTAB 1:25000

Verfasser:	Datum:	Grösse:	Plan - Nummer:
Planungsbüro Gebr. Senn	Oktober 1992	30 x 84	17/32
5415 Obersiggenthal	Entwurf:	Geprüft:	Ersetzt Plan-Nr.:
Tel. 056 / 82 31 53	Co	Pe	

Oeffentliche Planaufgabe vom: 28. April 1992 bis: 27. Mai 1992

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 12. Juni 1992
Auflage der am 12.06.1992 beschlossenen Aenderungen: 10. November 1992 bis 9. Dezember 1992
Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:

A. Müller *H. Blum*

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat mit Änderungen / Auflagen
Aarau, den 29. Juni 1993

Im Auftrag des Grossen Rates
Der Staatssekretär
In Vertretung



Legende zum kommunalen Ueberbauungsplan

1. Genehmigungsinhalt

Es werden folgende farbig angelegte Elemente genehmigt:

	rot	Baulinien
	rot	Zwangsbaulinien
	rot	Neubau-Baulinien
	rot	Strassen-, Weglinien
	blau	Aufzuhebende Strassen-, Weglinien
	blau	Aufzuhebende Baulinien
	rot	Bereich für öffentlichen Fussweg, Breite 2.0 m. Die genaue Lage wird im Rahmen der kommenden Ueberbauung der Parz. 1820 durch den Gde.-Rat definitiv festgelegt und servitutarisch geregelt.
	hellblau	Sichtzone: In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen der Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Sie wird aufgrund der def. Lage der internen Erschliessung zusammen mit den Sichtlinien festgelegt.



	Nachtgrün
	Lichtgrün
	Türkis
	Wiesengrün

ES II
Baubewilligungen für die Parzellen Nm. 463, 1708 und 1820 sind zu erteilen, wenn die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II eingehalten sind, oder durch planerische, gestalterische und/oder bauliche Massnahmen nachweislich eingehalten werden können. Im zusätzlich schraffierten, lärmvorbelasteten Gebiet müssen die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III eingehalten werden.

2. Orientierungsinhalt

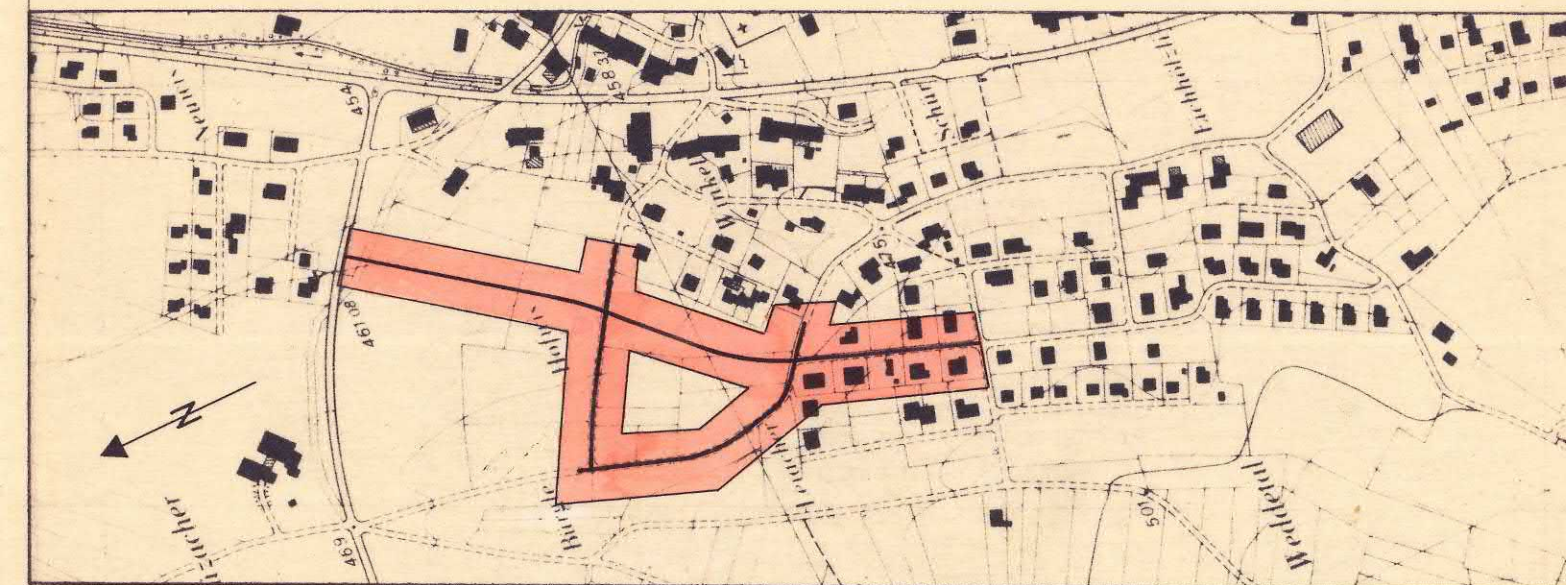
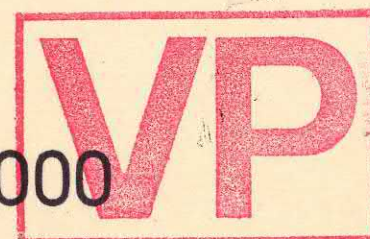
	blau	Genehmigte Baulinien mit Genehmigungsdatum
	blau	Genehmigte Strassen- / Weglinien mit Genehmigungsdatum
	rot	Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen Vorlage sind.
	braun	Ein- und Ausfahrtsbeschränkungen. Zu- und Wegfahrten nur bei den im Plan bezeichneten Anschlüssen. Bestehende Ein- und Ausfahrten bleiben für die bisherige Nutzung erhalten.
	karmin	Hochleistungsstrassen HLS
	zinnoberr	Hauptverkehrsstrassen HVS
	orange	Sammelstrassen SS
	gelb	Erschliessungsstrassen ES
	dunkelviolett	Fusswege mit beschränktem Fahrverkehr
	hellviolett	Gehwege / Fusswege
	lila	Radwege / Radstreifen
	schwarz	Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan



KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

HOFWIES

BAULINIENPLAN 1:1000



Riner+Süss+Payllier AG	Datum April 80	Entw. Pa	Gepr. Pa	Grösse 30x105	Plan Nr. 4037/1
Ingenieur	Ersetzt Plan vom: Nr.	Ueberholt durch Plan vom: Nr.			
5600 Lenzburg					

Oeffentliche Planaufgabe vom: 18. April bis: 18. Mai 1980
Beschlissen von der Einwohnergemeindeversammlung am: 6. Juni 1980

Der Gemeindeammann
Od. Gunkler
Der Gemeindegemeinder
W. Kluender

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 31. März 1981
RRB-Nr. 787 vom 6. April 1981

Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber:
In Vertretung

Ernst Salm

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien

Aufzuhebende Strassenlinien

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Strassenlinien

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m-3.00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit

Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.

- Kurzfristige Uebergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden.

Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden.

Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.

- Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden.

Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

G.R. Datum
blau
G.R. Datum
blau
blau
rot
rot
rot
rot
rot
orange

schwarz
hellblau

braun
grün

grün

karm
zinnob
orange
gelb
dunkelgrau
violett
lila
hellgrau
feldgrau
grün

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse SS

Erschliessungsstrasse ES

Bestehende Wege

Gehweg

Rodweg

Seitenfreiheit und Verkehrsteiler

Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur,

Parkplatz

Bepflanzte Flächen, Grünstreifen

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

